

Wichtige Unterlagen zu Ihrem Versicherungsvertrag:

- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Bauleistungsversicherung für Auftraggeber (SVPS-ABN)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Hausbau - Bauherrenhaftpflicht (SVPS BHH)
- Besondere Bedingungen für die SV Bauhelfer-Unfallversicherung 2012 (SVBHU 2012)
- Klausel zur Bauhelferunfallversicherung (Hausbau)

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---|
| 1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut? | 10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? |
| 2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag? | 11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles? |
| 3. Wie kann der Vertrag noch enden? | 12. Was gilt für Ihre Repräsentanten? |
| 4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag? | 13. Was gilt bei mehreren Versicherern? |
| 5. Was gilt bei Ratenzahlung? | 14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung? |
| 6. Was gilt für den Folgebeitrag? | 15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? |
| 7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung? | 16. Welches Recht gilt? |
| 8. Was gilt beim Lastschriftverfahren? | 17. Welcher Gerichtsstand gilt? |
| 9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? | |

1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?

Unter dem Dach Ihrer PrivatSchutz-Versicherung können Sie mehrere Versicherungen (wie zum Beispiel eine Gebäudeversicherung und/oder eine Privathaftpflichtversicherung) abschließen. Bei diesen Versicherungen handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge. Im Allgemeinen Teil sind übergreifende Themen geregelt. In den besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungen finden Sie die speziellen Regelungen zu dem jeweiligen Versicherungsvertrag. Diese Regelungen werden noch ergänzt durch besondere Klauseln und Vereinbarungen - diese finden Sie direkt im Versicherungsschein oder seinen Anlagen.

Der Allgemeine Teil zum PrivatSchutz gilt übergreifend für folgende Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Bootshaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung für Jungjägerkurse und -prüfungen
- Unfallversicherung
- InternetSchutz
- Schutzbrief SorglosLeben
- Schutzbrief SorglosWohnen
- Bauhelferunfallversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung

2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und vorbehaltlich 2.2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn (0.00 Uhr), damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

Für die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt zusätzlich:

Für Schäden durch Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Versicherung oder bei Einschluss der weiteren Elementargefahren in eine bestehende Versicherung erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

Für den Baustein ExistenzSchutz der Unfallversicherung gelten die dort beschriebenen besonderen Wartezeiten.

2.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles?
12. Was gilt für Ihre Repräsentanten?
13. Was gilt bei mehreren Versicherern?
14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?
15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
16. Welches Recht gilt?
17. Welcher Gerichtsstand gilt?

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Beim Tod des Versicherungsnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Wie kann der Vertrag noch enden?

3.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Abweichend hiervon ist in der Haftpflichtversicherung eine Kündigung nur möglich, wenn wir nach dem Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Die Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet ab dem Zeitpunkt

- in der Wohngebäude-, Hausrat- oder Glasversicherung: zu dem die Verhandlungen über die Entschädigung abgeschlossen sind
- in der Haftpflichtversicherung: zu dem wir eine Schadenersatzzahlung geleistet oder einen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben
- in der Unfallversicherung: zu dem wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein
- im InternetSchutz, Schutzbrief-SorglosLeben oder Schutzbrief-SorglosWohnen: zu dem wir eine Leistung erbracht haben.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

3.2 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

Für die Glasversicherung, die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt:

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt oder eine Hausratversicherung vereinbart ist, gilt

- als Wegfall des versicherten Interesses die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes (Hausratversicherung: ... des versicherten Hausrates) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Abschluss des Vertrages

fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Was gilt bei Ratenzahlung?

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Was gilt für den Folgebeitrag?

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse (in der Unfallversicherung und im Schutzbrief SorglosLeben: die versicherte Person) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

7.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und auf den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist diese Belehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

7.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Unfallversicherung: Das "versicherte Interesse" ist gleichbedeutend mit der versicherten Person.

8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

Ist das Einziehen des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, diesen und künftige Beiträge per Rechnung anzufordern.

9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

10.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannte Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

10.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

10.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

10.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

10.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

10.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzei-

gepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

10.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

10.5 Ihr Vertreter

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

12. Was gilt für Ihre Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

13. Was gilt bei mehreren Versicherern?

13.1 Anzeigepflicht

Versichern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr, so sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

13.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 28 Versicherungsvertragsgesetz beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

14.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

14.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

16. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

17. Welcher Gerichtsstand gilt?

17.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Gericht Ihres Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist dann nicht zuständig, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

17.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dieser Gerichtsstand gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz, oder in Ermangelung desselben, Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| 1. Welche Sachen sind versichert und welche Sachen sind nicht versichert? | 11. Welche Kosten sind versichert? |
| 2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert? | 12. Wie erfolgt die Entschädigungsberechnung? |
| 3. Was sind die versicherten Interessen? | 13. Wie erfolgt die Zahlung und Verzinsung der Entschädigung? |
| 4. Was ist der Versicherungsort? | 14. Was versteht man unter dem Sachverständigenverfahren? |
| 5. Was ist der Versicherungswert? | 15. Wann endet der Vertrag; wann ist das Ende des Versicherungsschutzes? |
| 6. Wie ermittelt sich für den Neubau eines Gebäudes der Beitrag? | 16. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? |
| 7. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es bei Neubauten? | 17. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? |
| 8. Was ist die Versicherungssumme bei An-, Um- und Ausbauten? | 18. Was gilt bei Gefahrerhöhung? |
| 9. Wie ermittelt sich bei An-, Um- und Ausbauten der Beitrag? | 19. Was versteht man unter dem Übergang von Ersatzansprüchen? |
| 10. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es bei An-, Um- und Ausbauten? | |

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Welche Sachen sind versichert und welche Sachen sind nicht versichert?

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen).

1.1.1 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe sind bis zu einer Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

1.1.2 Zu den unter Ziffer 1.1. genannten Lieferungen und Leistungen zählen auch Photovoltaikanlagen mit einem Anschaffungswert von max. 100.000 EUR.

Bei An-, Um- und Ausbauten ist der Wert der Photovoltaikanlage in der Versicherungssumme mit zu berücksichtigen.

1.2 Zusätzlich versicherbare Sachen

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert

1.2.1 Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;

1.2.2 Stromerzeugungsanlagen (mit Ausnahme der unter Ziffer 1.1.2. genannten Photovoltaikanlagen), Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;

1.2.3 Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;

1.2.4 Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind;

1.2.5 Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind.

1.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

1.3.1 Wechseldatenträger;

1.3.2 bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;

1.3.3 maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;

1.3.4 Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;

1.3.5 Kleingeräte und Handwerkzeuge;

1.3.6 Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;

1.3.7 Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubacken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;

1.3.8 Fahrzeuge aller Art;

1.3.9 Akten, Zeichnungen und Pläne;

1.3.10 Gartenanlagen und Pflanzen.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder die beauftragten Unternehmen oder Ihre oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und die uns dazu berechtigen, unsere

Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.1.1 Darüber hinaus leisten wir Entschädigung für

2.1.1.1 Verluste, die durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile entstehen.

2.1.1.2 Schäden durch ungewöhnliches oder außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen oder außergewöhnlichen Hochwassers.

Ungewöhnliches Hochwasser liegt vor, wenn der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge erreicht werden, die innerhalb der letzten zehn Jahre im Monat des Schadeneintritts an dem Versicherungsort nächstgelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel gemessen wurden.

Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben dabei unberücksichtigt.

Gibt es für den Versicherungsort keinen maßgebenden amtlichen Pegel, sind die Wasserstände oder Wassermengen maßgeblich, mit denen am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war.

Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben dabei unberücksichtigt.

Außergewöhnliches Hochwasser liegt vor, wenn ein Wasserstand oder eine Wassermenge erreicht werden, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

2.2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leisten wir Entschädigung für **2.2.1** Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.2.2 Schäden am bestehenden Gebäude (Altsubstanz).

2.3 Nicht versicherte Schäden

Wir leisten keine Entschädigung für

2.3.1 Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;

2.3.2 Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;

2.3.3 Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.

2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 2.4.1** die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 2.4.2** durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss. Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;
- 2.4.3** durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;
- 2.4.3.1** Entschädigung wird jedoch geleistet, für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten. Die speziell hierfür geltenden Obliegenheiten, die Sie zu beachten haben, finden Sie unter Ziffer 16.1.6.
- 2.4.4** durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;
- 2.4.5** während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits mehr als drei Monate gedauert hat;
- 2.4.6** durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- 2.4.7** durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- 2.4.8** durch Innere Unruhen;
- 2.4.9** durch Streik, Aussperrung und Verfügungen von hoher Hand;
- 2.4.10** durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3. Was sind die versicherten Interessen?

- 3.1** Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber).
- 3.2** Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.
- 3.3** Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf uns, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.
Weiterhin gelten die Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen.

4. Was ist der Versicherungsort?

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.
Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

5. Was ist der Versicherungswert?

- 5.1** Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.
Sofern die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart ist, so ist der Versicherungswert der Neuwert.
- 5.2** Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- 5.3** Nicht berücksichtigt werden
- Grundstücks- und Erschließungskosten;
 - Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

6. Wie ermittelt sich für den Neubau eines Gebäudes der Beitrag?

- 6.1** Grundlagen der Ermittlung des Beitrags ist die Gesamtfläche des Bauvorhabens.
Der jeweils zu zahlende Einmalbeitrag wird berechnet durch Multiplikation der Gesamtfläche mit dem Beitrag je qm Gesamtfläche.

- 6.2** Der Beitrag wird zunächst aus der vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus der endgültigen Gesamtfläche berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.

7. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es bei Neubauten?

- 7.1** Wir verzichten abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) grundsätzlich auf einen Abzug wegen Unterversicherung.
- 7.2** Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist, dass die von Ihnen im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Gesamtfläche in Quadratmetern im Zeitpunkt des Versicherungsfalls den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.
- 7.3** Die Gesamtfläche ist die Summe der nutzbaren Grundflächen eines Gebäudes. Die nutzbare Grundfläche gliedert sich auf in
- Nutzfläche. Diese Flächen dienen zum sinngemäßen Gebrauch des Gebäudes. Hierunter fallen Wohn-, Aufenthalts-, Büro- und gewerblich genutzte Räume; ebenso die Flächen von Garagen.
 - Technische Funktionsfläche. Diese Flächen dienen der Unterbringung von haustechnischen Anlagen (z. B. Heizung, Maschinenraum für den Aufzug, Raum für Betrieb von Klimaanlage).
 - Verkehrsfläche. Diese Flächen dienen dem Zugang zu den Räumen, dem Verkehr innerhalb von Gebäuden oder zum Verlassen im Notfall. Hierunter fallen beispielsweise Eingänge, Treppenträume, Aufzüge und Flure.

Unter die Gesamtfläche fallen die Flächen aller Geschosse. Bei mehrgeschossigen Gebäuden und Anbauten sind die Quadratmeter aller Geschosse zu berücksichtigen.

- 7.4** Ist die Gesamtfläche in Quadratmetern bei Antragstellung zu niedrig angegeben worden, besteht Unterversicherung. Dies gilt auch, wenn die Gesamtfläche in Quadratmetern nachträglich erhöht und uns nicht unverzüglich angezeigt wird.

- 7.5** Im Falle der Unterversicherung wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die angegebene Fläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Gesamtfläche in Quadratmetern.

8. Was ist die Versicherungssumme bei An-, Um- und Ausbauten?

Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Ziffer 5. entsprechen soll.

Sie sollen die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme aufgrund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind uns Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

9. Wie ermittelt sich bei An-, Um- und Ausbauten der Beitrag?

- 9.1** Berechnung des Beitrags
Grundlagen der Berechnung des Beitrags ist die Versicherungssumme und der vereinbarte Beitragssatz.
Der jeweils zu zahlende Einmalbeitrag wird berechnet durch Multiplikation der Versicherungssumme mit dem Beitrag je 1.000 EUR Versicherungssumme.
- 9.2** Der Beitrag wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.

10. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es bei An-, Um- und Ausbauten?

- 10.1** Wir verzichten abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) grundsätzlich auf einen Abzug wegen Unterversicherung.
- 10.2** Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist, dass
- 10.2.1** die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen im vollen Umfang mit unserem Einverständnis gebildet worden ist;

10.2.2 der Versicherungswert für weitere versicherte Sachen zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht höher als die Versicherungssumme ist.

11. Welche Kosten sind versichert?

11.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

11.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

11.1.2 Bei An-, Um- und Ausbauten beträgt der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

11.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

11.1.4 Wir haben den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

11.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

11.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

11.2.2 Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

11.2.3 Bei An-, Um- und Ausbauten beträgt der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

11.3 Zusätzliche Kosten

Die nachfolgend genannten Kosten der Ziffern 11.3.1. bis 11.3.3. sind über die Wiederherstellungskosten hinaus bis zur Höhe von jeweils 10.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

Die bei An-, Um- und Ausbauten jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

11.3.1 Schadenssuchkosten

11.3.2 Zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme bei An-, Um- und Ausbauten überschritten wird.

11.3.3 Baugrund und Bodenmassen (soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind).

12. Wie erfolgt die Entschädigungsberechnung?

12.1 Wiederherstellungskosten

12.1.1 Wir leisten Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.

Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leisten wir Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.

12.1.2 Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leisten wir Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht (siehe auch letzten Punkt in Ziffer 12.1.3.).

12.1.3 Wir leisten keine Entschädigung für

- Vermögensschäden;
- Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;
- Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht;
- Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

12.2 Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen.

12.2.1 Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leisten wir für die Kosten für

Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für

12.2.1.1 Wagnis und Gewinn;

12.2.1.2 nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;

12.2.1.3 allgemeine Geschäftskosten.

Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.

12.2.2 Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 % der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Ziffer 12.2.1.1. bis 12.2.1.3. berücksichtigt.

12.2.3 Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit unserer Zustimmung abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

12.2.4 Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen

12.2.4.1 die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;

12.2.4.2 tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;

12.2.4.3 Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziffer 12.2.4.1 und 12.2.4.2., und zwar in Höhe von 100 %, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;

12.2.4.4 notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;

12.2.4.5 übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;

12.2.4.6 Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziffer 12.2.4.4. und 12.2.4.5., auf Beträge gemäß Ziffer 12.2.4.4. jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 %, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.

12.2.5 Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen

12.2.5.1 150 % der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen "Baugeräteliste" in ihrer jeweils neuesten Fassung;

12.2.5.2 entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.

Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

12.2.6 Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen.

Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.

12.2.7 Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:

12.2.7.1 Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;

12.2.7.2 die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;

12.2.7.3 Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Ziffer 12.2.4.1. und Lohnnebenkosten nach Ziffer 12.2.4.4.;

12.2.7.4 die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Ziffer 12.2. 4.2. und 12.2.4.5. entschädigungspflichtig sind.

12.2.8 Durch die Zuschläge nach Ziffer 12.2.4.3. sind abgegolten:

12.2.8.1 lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;

12.2.8.2 Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Ziffer 12.2. 4.1. berücksichtigt;

12.2.8.3 Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Ziffer 12.2. 4. 4. sind;

12.2.8.4 alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;

12.2.8.5 Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;

12.2.8.6 Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;

12.2.8.7 Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitshöhe bis zu 2 m Höhe;

12.2.8.8 Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;

12.2.8.9 Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.

12.3 Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

12.3.1 Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit unserer Zustimmung auch sonst in Anspruch nehmen.

12.3.2 Unter dieser Voraussetzung leisten wir Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag

12.3.2.1 bis zu 2.500 EUR in Höhe von 5 % dieses Betrages;

12.3.2.2 von mehr als 2.500 EUR in Höhe von 5 % aus 2.500 EUR zuzüglich 3 % des Mehrbetrages.

12.4 Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.

12.5 Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzen wir bei An-, Um- und Ausbauten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

12.6 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung bei An-, Um- und Ausbauten ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

12.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

12.7.1 Regelung für Neubauten:

Im Fall der Unterversicherung wird nur der Teil des nach Ziffer 12.1. bis 12.6. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die angegebene Gesamtfläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Gesamtfläche in Quadratmetern.

12.7.2 Regelung für An-, Um- und Ausbauten:

Im Fall der Unterversicherung wird nur der Teil des nach Ziffer 12.1. bis 12.6. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

12.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben Sie, die mitversicherten Unternehmen oder Ihre oder deren Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

12.9 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 12.1. bis 12.8. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

13. Wie erfolgt die Zahlung und Verzinsung der Entschädigung?

13.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

13.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

13.2.1 die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;

13.2.2 der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr;

13.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

13.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 13.1. und 13.2. 1. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

13.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

13.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

13.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

13.5 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie sie aus wichtigem Grund verlangen.

14. Was versteht man unter dem Sachverständigenverfahren?

14.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

14.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

14.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

14.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen.

Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer an Sie gerichteten Aufforderung werden wir Sie auf diese Folge hinweisen.

14.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

14.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 14.3.2. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

14.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

14.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

14.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
- die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
- die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

14.4.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

14.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind sowohl für Sie als auch für uns verbindlich, wenn nicht nachgewiesen

wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

14.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

14.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

15. Wann endet der Vertrag; wann ist das Ende des Versicherungsschutzes?

15.1 Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.

15.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet

- mit der Bezugsfertigkeit oder
- nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
- mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten (z. B. Anbringung des Außenputzes) besteht weiterhin Versicherungsschutz.

15.2.1 Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken (z. B. eines von mehreren Reihenhäusern) oder für einen Teil eines Bauwerkes (z. B. eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus) vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses (z. B. das fertiggestellte Reihenhäuser) von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil (z. B. die fertiggestellte Eigentumswohnung) eines Bauwerkes.

Versicherungsschutz besteht dann jedoch weiterhin für die noch nicht fertiggestellten Bauwerke (z. B. die weiteren Reihenhäuser; sie befinden sich noch im Rohbauzustand) bzw. Teile eines Bauwerkes (z. B. Innenausbau bei weiteren Eigentumswohnungen steht noch aus).

15.2.2 In den Fällen nach Ziffer 15.2.1. Absatz 1 besteht jedoch weiterhin Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm (nicht Hagel), die zu Lasten des Auftraggebers gehen.

Dieser Versicherungsschutz für Leitungswasser und Sturm endet erst zu dem Zeitpunkt der vollständigen Fertigstellung des Gebäudes und wenn die Voraussetzungen der Ziffer 15.2. für das ganze Gebäude vorliegen.

Definition von Leistungswasser:

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

15.3 Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes können Sie die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

15.4 Ende des Versicherungsschutzes für versicherte Unternehmer
Der Versicherungsschutz eines versicherten Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.

Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das Gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens mit dem in den Ziffern 15.2. und 15.3. genannten Zeitpunkt.

16. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

16.1 Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles

16.1.1 die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten;

16.1.2 uns unverzüglich eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon anzuzeigen;

16.1.3 sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und - falls erforderlich - eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnisse zu beachten;

16.1.4 in Bergbaubereichen die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen;

16.1.5 die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht;

16.1.6 bei Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird. Spundwände und Fangdämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen in einem standsicheren Zustand zu errichten und die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten;

16.1.7 alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

16.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen hatten, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Führt die Verletzung der Obliegenheit der Ziffern 16.1.3. bis 16.1.6. zu einer Gefahrerhöhung, gilt Ziffer 18. Danach können wir zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

17. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

17.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu folgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- uns Auskunft zu den im Versicherungsvertrag benannten Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsgesellschaften und den aus diesen Versicherungsverhältnissen von anderen Versicherern geschuldeten Leistungen zu geben.

17.2 Steht einem Dritten das Recht auf unsere vertragliche Leistung zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 17.1. ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.3 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

17.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 16. oder Ziffer 17. vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschul-

dens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

17.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

17.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hatten.

18. Was gilt bei Gefahrerhöhung?

18.1 Begriff der Gefahrerhöhung

18.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

18.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann dann vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt hatten.

18.2 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.1.1. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

18.3 Ihre Pflichten

18.3.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

18.3.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hatten, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

18.3.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

18.4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

18.4.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 18.3.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 18.3.2 und Ziffer 18.3.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

18.4.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer

Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

18.5 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 18.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

18.6 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung wegen Gefahrerhöhung

18.6.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 18.3.1. vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.6.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.3.2 und Ziffer 18.3.3. sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Hatten Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 18.6.1. Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

18.6.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

19. Was versteht man unter dem Übergang von Ersatzansprüchen?

19.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

19.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

1. Welchen Umfang hat diese Haftpflichtversicherung?
2. Welche Bestimmungen gelten für Mitversicherte, wer hat die Rechte aus dem Versicherungsvertrag?
3. Was gilt für Erhöhung und Erweiterung versicherter sowie neu hinzukommender Risiken?
4. Wie wird der Beitrag angeglichen? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsangleichung?
5. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? Welche Rechtsfolgen hat eine Verletzung dieser Obliegenheiten?

6. Welche Regelungen gelten im Versicherungsfall?
7. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

B. Bauherrenhaftpflichtversicherung

8. Welches Risiko ist versichert?
9. Welche Risiken können gesondert vereinbart werden?
10. Welche besonderen Risiken sind mitversichert?
11. Wie lange dauert und wann endet der Vertrag?

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

1. Welchen Umfang hat diese Haftpflichtversicherung?

1.1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen - Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) - Sachschaden (Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) oder - Vermögensschaden (Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten), zur Folge hatte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Welche Bestimmungen gelten für Mitversicherte, wer hat die Rechte aus dem Versicherungsvertrag?

2.1 Die für Sie geltenden Bestimmungen gelten für die Mitversicherten entsprechend.

2.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3. Was gilt für Erhöhung und Erweiterung versicherter sowie neu hinzukommender Risiken?

3.1 Erhöhung und Erweiterung

Es besteht Versicherungsschutz für Erhöhungen oder Erweiterungen der im aktuellen Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

3.2 Erhöhungen aufgrund Änderung oder Erlass neuer Rechtsvorschriften - unser Kündigungsrecht

Gleiches gilt für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesem Fall sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeit-

punkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

3.3 Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Risiken
Eine Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Risiken besteht nicht.

4. Wie wird der Beitrag angeglichen? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsangleichung?

4.1 Beitragsangleichung

4.1.1 Der Versicherungsbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherter gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Versicherungsfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

4.1.2 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 4.1.1 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Über den veränderten Folgejahresbeitrag informieren wir Sie spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragsangleichung. Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 4.1.1 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unserer unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

4.1.3 Liegt die Veränderung nach Ziffer 4.1.1 oder 4.1.2 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

4.2 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 4.1.2, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? Welche Rechtsfolgen hat eine Verletzung dieser Obliegenheiten?

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders Gefahr drohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

5.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.2.1 Sie müssen uns jeden Versicherungsfall, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, innerhalb einer Woche anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

5.2.2 Sie haben dafür zu sorgen, dass der Schaden, sofern möglich, abgewendet oder gemindert wird. Unseren Weisungen haben sie dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns über den Schaden ausführlich und wahrheitsgemäß zu berichten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

5.2.3 Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

5.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

5.2.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

5.3.1 Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung/-verminderung

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hatten, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

5.3.2 Im oder nach dem Versicherungsfall

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Ziffer 5.3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausgeübt haben.

6. Welche Regelungen gelten im Versicherungsfall?

6.1 Begrenzung der Leistungen

6.1.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen oder Höchstersatzleistungen begrenzt. Einzelne Höchstersatzleistungen gelten nur im Umfang der vereinbarten Versicherungssummen.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.1.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen bzw. Höchstersatzleistungen begrenzt.

6.1.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

6.1.4 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.1.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.1.6 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.1.7 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6.2 Welche Rechte haben wir im Versicherungsfall?

6.2.1 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

6.2.2 Wünschen oder genehmigen wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

6.2.3 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6.3 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

7. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt:

7.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung.

7.2 Ansprüche wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.

7.3 Ansprüche wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.

7.4 Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

7.5 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.

7.6 Ansprüche wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

7.7 Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.8 Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

7.9 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.12 benannten Personen gegen die Mitversicherten.

7.10 Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

7.11 Ansprüche zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.12 Ansprüche gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.13 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter oder Betreuern, wenn Sie geschäftsunfähig, beschränkt geschäftsfähig sind oder betreut werden müssen.
Für Ziffer 7.9 bis 7.13 gilt:
Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- bei Ihnen durch Mitversicherte
- bei Mitversicherten durch Sie oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

7.14 Ansprüche Ihrer Zwangs- oder Insolvenzverwalter.

7.15 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.16 Ansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen.

7.17 Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

7.18 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.19 Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Verändern der Grundwasserverhältnisse (z. B. Absenken des Grundwasserspiegels)
- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.20 Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden aus dem elektronischen Datenaustausch.

7.21 Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.22 Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.23 Ansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

7.24 Ausgeschlossen sind folgende Ansprüche wegen Vermögensschäden:

7.24.1 Ansprüche durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

7.24.2 Ansprüche aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit.

7.24.3 Ansprüche aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

7.24.4 Ansprüche aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

7.24.5 Ansprüche aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

7.24.6 Ansprüche aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung.

7.24.7 Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts.

7.24.8 Ansprüche aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen.

7.24.9 Ansprüche aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen.

7.24.10 Ansprüche aus der Tätigkeit als Verwalter und Verwaltungsbeirat von Wohnungseigentümergeinschaften.

7.24.11 Ansprüche aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

B. Bauherrenhaftpflichtversicherung

8. Welches Risiko ist versichert?

8.1 Als privater Bauherr

Versichert ist im Umfang der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT), dieser Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Hausbau - Bauherrenhaftpflicht (SVPH-BHH) und der im Versicherungsschein gesondert aufgeführten Leistungserweiterungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Bauherr des im aktuellen Versicherungsschein beschriebenen Bauvorhabens.

8.2 Als Haus- und Grundbesitzer

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerks einschließlich Ihrer gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu dem Grundstück gehörenden Gemeinschaftsanlagen.

9. Welche Risiken können gesondert vereinbart werden?

9.1 Ausführen von Bauarbeiten in Eigenleistung

Nicht versichert, aber gegen besondere Vereinbarung versicherbar, ist das Ausführen von Bauarbeiten in Eigenleistung.

Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die Ihnen - nicht gewerbsmäßig - bei der Bauausführung in Eigenleistung helfen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß des Sozialgesetzbuches VII handelt.

9.2 Planung und/oder Bauleitung durch den Bauherrn

Nicht versichert, aber gegen besondere Vereinbarung versicherbar, ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Planung und/oder Bauleitung durch Sie als Versicherungsnehmer.

9.3 Abbrucharbeiten

Nicht versichert, aber gegen besondere Vereinbarung versicherbar, ist der Abbruch eines bestehenden Gebäudes oder Teile davon, um das versicherte Bauvorhaben umsetzen zu können.

10. Welche besonderen Risiken sind mitversichert?

10.1 Grundstückssenkungen und Erdbeben

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.19, Haftpflichtansprüche durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben.

Für Sachschäden gilt dies nur, sofern diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück/Bauvorhaben selbst handelt.

10.2 Abwässer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer entstehen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen.

10.3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Kleine Benzinklausel)

10.3.1 Sie sind nicht versichert als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

10.3.2 Versichert ist jedoch der Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Arbeitsmaschinen auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen. Auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur dann, wenn keine Versicherungspflicht besteht. Mitversichert ist der Gebrauch durch berechtigte Dritte mit einer gegebenenfalls erforderlichen Fahrerlaubnis.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse und Bestimmungen des Abschnitts A Ziffer 3.1 und 3.2.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass

- das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird

- das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gebraucht wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gilt Abschnitt A Ziffer 5.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

10.4 Umwelt- und Gewässerschäden

10.4.1 Umweltschäden

10.4.1.1 Umfang

Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.15, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

10.4.1.2 Auslandsschäden

Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versichert sind auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

10.4.1.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt 3 Mio. EUR je Versicherungsfall.

10.4.2 Gewässerschäden

10.4.2.1 Umfang

Versichert sind unmittelbare oder mittelbare Folgen von nachteiligen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche gegen Sie als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöl) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

10.4.2.2 Sie sind versichert als Inhaber von

- Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit deren Verwendung und Menge im gewöhnlichen Haushalt üblich ist
- häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.
- häuslichen Geothermieanlagen (Erdwärmeanlagen). Eingeschlossen sind Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen (z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Erdreich), die dadurch verursacht werden, dass

die Wärmeträgerflüssigkeit bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten ist.

10.4.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten ersetzen wir auch dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Billigen wir diese Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens nur, so gilt dies nicht als Weisung unsererseits.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleiten von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch Ihrer -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind.

10.4.4 Ausschlüsse

10.4.4.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Personen (Sie oder Mitversicherte), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Umwelt- oder Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

10.4.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.4.4.3 Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können;
- Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

10.5 Diskriminierungen

Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.22 - Schadensersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Versichert sind Sie als Auftraggeber der im Zusammenhang mit dem versicherten Bauvorhaben beschäftigten Personen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall. Sie haben von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

11. Wie lange dauert und wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Baumaßnahmen ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, längstens für 24 Monate.

Der Vertrag endet nach Ablauf von 24 Monaten, ohne dass Sie oder wir den Vertrag ausdrücklich kündigen.

Besondere Bedingungen für die SV Bauhelfer-Unfallversicherung 2012 (SVBHU 2012)

Ergänzend zu den SVAUB 2012 ist vereinbart:

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wer ist versichert?
- § 3 Wie lange dauert und wann endet der Vertrag?
- § 4 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

§ 1 Was ist versichert?

1. Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Baumaßnahmen auf der Baustelle des Versicherungsnehmers entstehen. Der Versicherungsschutz beginnt mit Betreten der Baustelle und endet mit Verlassen der Baustelle. Unfälle auf den Wegen zu und von der versicherten Tätigkeit sind nicht mit eingeschlossen.
2. Als Versicherungsort gilt das im Versicherungsschein genannte Grundstück innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, auf dem die Baumaßnahmen durchgeführt werden.

§ 2 Wer ist versichert?

Versichert sind ohne Namensnennung alle privaten Bauhelfer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht versichert sind:

- der Bauherr,
- der Ehepartner,
- der eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- alle gewerblich auf der Baustelle tätigen Personen.

Diese Versicherung entbindet den Bauherren nicht, die privaten Bauhelfer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden.

§ 3 Wie lange dauert und wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Baumaßnahmen ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, längstens für die Dauer von 24 Monaten.

Der Vertrag endet nach Ablauf von 24 Monaten, ohne dass Sie oder wir den Vertrag ausdrücklich kündigen.

§ 4 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Es handelt sich um einen einmaligen Beitrag.

Bei Beendigung der Baumaßnahmen vor Ablauf von 24 Monaten erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung.

Klausel zur Bauhelferunfallversicherung (Hausbau)

Stand 04.2012

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die SV Unfallversicherung (SVAUB 2012) und die Besondere Bedingungen für die SV Bauhelfer-Unfallversicherung 2012 (SVBHU 2012)

1. Bezugsrecht

1. **Bezugsrecht**

Bezugsberechtigt im Todesfall sind die gesetzlichen Erben der versicherten Person.